



Landes-Schiedsrichterordnung des AFCV BW e.V. LSchO BW

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Schiedsrichterausschuss	3
§ 1.1. Zuständigkeit	3
§ 1.2. Zusammensetzung	3
§ 1.3. Wahlen	3
§ 1.4. Finanzen.....	3
§ 2 Ausbildung.....	3
§ 2.1. Verlängerung von Lizenzen	3
§ 3 Schiedsrichtergestellungspflicht.....	4
§ 3.1. Definition der Verfügbarkeit.....	4
§ 3.2. Sonderregelung für Jugend-Spielgemeinschaften.....	4
§ 3.2. anzurechnende Spiele	4
§ 4 Ansetzungen.....	5
§ 4.1. Anspruch auf Einteilung	5
§ 4.2. Einteilung innerhalb einer Liga, Einteilung bei eigenem Verein	5
§ 4.3. Erreichbarkeit	5
§ 4.4. Schiedsrichteransetzungen.....	5
§ 5 Verstöße und Ahndungen	6
§ 6 Kleiderordnung	6
§ 7 Einspruchsverfahren.....	6
§ 8 Leistungsnachweise	6
§ 9 Schiedsrichtervergütung	6
§ 10 Überleitungsvorschrift.....	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Schiedsrichterausschuss

§ 1.1. Zuständigkeit

Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für Belange im Schiedsrichterwesen im AFCV BW. Ihm obliegt die Ausbildung der Schiedsrichter und Einteilung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb innerhalb des Landesverbandes.

§ 1.2. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Lehrwart sowie mindestens einem Beisitzer.

§ 1.3. Wahlen

Die Mitglieder des Schiedsrichterausschuss sind stimmberechtigt im AFCV BW e.V. und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 1.4. Finanzen

Das Finanzwesen des Schiedsrichterausschuss obliegt dem AFCV BW e.V.

§ 2 Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt nach den gegebenen Richtlinien (BSchO, BSchLO) der American Football Schiedsrichtervereinigung Deutschland (AFSVD). Ergänzend zu diesen Richtlinien behält es sich der Schiedsrichterausschuss vor, Lizenzinhabern und Interessenten aus triftigem Grund die Zulassung zu einem Schiedsrichterlehrgang zu verweigern. Ein Lizenzinhaber hat keinen Anspruch darauf, zu einem speziellen Lehrgang zugelassen zu werden, wenn diesem Wunsch triftige Gründe entgegenstehen.

§ 2.1. Verlängerung von Lizenzen

Lizenzen werden bis Lizenzstufe C gemäß Abschnitt 4 der BSchLO verlängert.

Verlängerung der B-Lizenz

Die B-Lizenz wird verlängert, wenn ein B-Lizenzinhaber:

1. den schriftlichen B-Zulassungstest fristgerecht zurücksendet und
2. bei diesem Test die mindestens 80% der möglichen Punkte erreicht
3. in der vergangenen Saison mindestens 8 Pflichteinsätze absolviert hat
4. einen B-Lehrgang absolviert.

Hat ein B-Lizenzinhaber die oben unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen zur Teilnahme am B-Lehrgang erfüllt und konnte aufgrund wichtiger und nachvollziehbarer Umstände nicht die erforderliche Anzahl an Pflichteinsätzen leisten, so kann er für den B-Lizenz Lehrgang eingeladen werden und dort durch Bestehen der B-Lizenz Prüfung die B-Lizenz erlangen.

Hat ein B-Lizenzinhaber die oben unter 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und kann aufgrund wichtiger und nachvollziehbarer Umstände kurzfristig nicht am vorgesehenen B-Lehrgang teilnehmen, so erhält er die C-Lizenz und kann im Folgejahr wieder zum B-Lehrgang zugelassen werden.

Diese Entscheidung kann nur das zuständige Fachgremium des Landesverbands treffen.

§ 3 Schiedsrichtergestellungspflicht

§ 3.1. Definition der Verfügbarkeit

§ 3.1.f BSO verpflichtet die Vereine, für die erste Mannschaft drei und für jedes weitere Team je einen Schiedsrichter dem Verband zu melden und diese „die Saison über zur Verfügung zu stellen“.

Im Geltungsbereich des Schiedsrichterausschusses des AFCV BW e.V. wird „die Saison über zur Verfügung stellen“ folgendermaßen definiert:

a) Der Schiedsrichter stand die Saison über zur Verfügung, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurden:

- der Schiedsrichter am Stichtag 01.03. der laufenden Saison von seinem Verein gemeldet wurde
- der Schiedsrichter mindestens drei Spiele in der Saison geleitet hat.
- der Schiedsrichter die gesamte Saison über (gemäß BSO §12.1 von 01. März bis 31. Oktober des entsprechenden Jahres oder vom ersten bis zum letzten angesetzten Spiel der Saison) einsatzbereit war. Sperrtermine sind dabei rechtzeitig im Voraus anzukündigen. Ein Schiedsrichter, der an mehr als 40% der Spieltage einen Sperrtermin eingetragen hat, erfüllt dieses Kriterium nicht.

b) Der Schiedsrichter stand die Saison über nicht zur Verfügung, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurde:

- mehr als drei Spieleinteilungen wurden nach Bekanntgabe der Einteilung abgesagt (eine fehlende Bestätigung bis drei Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden) und kein triftiger Grund vorliegt oder kein Sperrtermin dafür eingetragen wurde.
- der Schiedsrichter ohne Absage und ohne triftigen Grund einem zugesagten Spiel fern bleibt.
- weniger als drei Spiele geleitet wurden

Erfüllt der Schiedsrichter eines der im Abschnitt b) genannten Kriterien, so kann der Schiedsrichterausschuss ein Lizenzentzugsverfahren einleiten. Alle hier nicht explizit erfassten Sonderfälle (z.B. Schiedsrichter leitete zwar mindestens drei Spiele, blieb aber anderen Spielen ohne Absage fern) werden durch den Schiedsrichterausschuss des AFCV BW e.V. entschieden. Ein Schiedsrichter, der seine Lizenz durch Lizenzentzug verliert, stand im Sinne der Gestellungspflicht nicht die Saison über als Schiedsrichter zur Verfügung.

- Erfolgte der Lizenzentzug als Folge eines Platzverweises als Spieler oder Trainer (§6.g BSchO) so stand der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt des Platzverweises zur Verfügung, sofern er bereits drei Spieleinsätze vorzuweisen hat und keines der unter b) genannten Kriterien bereits erfüllt war.

- Erfolgte der Lizenzentzug als disziplinarische Maßnahme (§6.a-f BSchO) so stand der Schiedsrichter die gesamte Saison über nicht zur Verfügung.

§ 3.2. Sonderregelung für Jugend-Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften im Jugendbereich kommt eine gemeinsame Veranlagung der Schiedsrichtergestellungspflicht zum Tragen und ggf. zu tragende Strafen werden entsprechend aufgeteilt.

§ 3.2. anzurechnende Spiele

Jedes Herren-, Damen- oder Jugendspiel und jeder Turniertag werden den teilnehmenden Schiedsrichtern als ein absolviertes Spiel hinsichtlich der Gestellungspflicht angerechnet.

§ 4 Ansetzungen

§ 4.1. Anspruch auf Einteilung

Der Schiedsrichterausschuss des AFCV BW e.V. soll Sorge tragen, dass jeder Schiedsrichter die Gelegenheit bekommt, mindestens die Anzahl der Pflichtspiele gemäß seiner Lizenzstufe wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall d.h. der Schiedsrichter wurde nicht öfter eingeteilt, so ist das Team von einer sonst aufzuerlegenden Strafe befreit. Ausgenommen davon sind Schiedsrichter, die durch eine übermäßig hohe Anzahl an Sperrterminen (mehr als 40% der Spieltage einer Saison) einer geregelten Einteilung im Wege standen.

Sagt der Schiedsrichter drei oder mehr Einsätze ab (eine fehlende Bestätigung bis drei Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden), so steht es dem zuständigen Einteiler frei, auf die weitere Einteilung dieses Schiedsrichters zu verzichten – unabhängig davon, ob der Schiedsrichter dadurch die Gestellungspflicht nicht erfüllen kann.

§ 4.2. Einteilung innerhalb einer Liga, Einteilung bei eigenem Verein

Die Einteilung eines zu einem Verein zugehörigen Schiedsrichters innerhalb des Spielbetriebs einer Liga, in der eine Mannschaft dieses Vereins teilnimmt, ist zulässig, sollte aber wenn möglich vermieden werden.

Die Wahrnehmung von Spielleitungen eines Teams des eigenen Vereins ist für Vereinsschiedsrichter nur im Flagbereich, bei Turnieren oder bei Freundschaftsspielen zu Ausbildungszwecken möglich. In jedem Einzelfall, in dem ein vereinsangehöriger Schiedsrichter Spiele mit Beteiligung einer Mannschaft seines Vereins leitet, bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses des AFCV BW e.V.

§ 4.3. Erreichbarkeit

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen notwendigen Informationen erhalten. Da alle Informationen per E-Mail und/oder Internet kommuniziert werden, wird von jedem Schiedsrichter erwartet, dass er seine Kontaktdaten aktuell hält (Benutzerprofilverwaltung unter <http://www.afv-bawue-refs.de>) und die ihm zugänglichen Informationen in regelmäßigen Abständen abrufen.

Hat ein Schiedsrichter selbst keine Möglichkeit an Daten per E-Mail / Internet zu gelangen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er über die Daten informiert ist, z.B. über Dritte aus dem Schiedsrichterkreis. Mit der Publizierung von Informationen auf der Website und Versendung von E-Mails bzw. SMS (bei Einteilung, sofern diese Option aktiviert wurde) gelten diese als veröffentlicht und der Schiedsrichter steht in der Holschuld. Darüber hinaus haben sie dafür zu sorgen, dass eine normale Erreichbarkeit gegeben ist.

Die zwei Hauptkommunikationsarten des Schiedsrichterausschusses sind Internet (E-Mail) und Mobiltelefon (SMS). Ergänzend dazu kann ein Postversand von Informationen sowie Festnetztelefonie genutzt werden. Jeder Schiedsrichter hat dennoch Sorge zu tragen, dass er mindestens über eine der beiden Hauptkommunikationsarten erreichbar ist. In jedem Fall sollte jeder Schiedsrichter am Tag eines Spiels, für das er eingeteilt ist, per Mobiltelefon erreichbar sein.

§ 4.4. Schiedsrichteransetzungen

Die Einteilung obliegt alleine den Vertretern des Schiedsrichterausschusses bzw. deren Beauftragten. Eingeteilte Einsätze dürfen nicht eigenmächtig unter Schiedsrichtern getauscht werden. Es besteht kein Anspruch auf das Austauschen von Crewmitgliedern durch ein oder beide am Spiel beteiligten Teams.

§ 5 Verstöße und Ahndungen

Ergänzend zum Ehrenkodex American Football, sind für alle Schiedsrichter im AFCV BW e.V. folgende Richtlinien zu beachten:

- Alkoholkonsum in Schiedsrichterausrüstung ist vor, während und nach dem Spiel nicht gestattet. Alkoholisiert zum Spiel erscheinende Schiedsrichter sind durch den Crewverantwortlichen von der Spielteilnahme, ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenerstattung, auszuschließen.
- Rauchen in Schiedsrichterausrüstung ist in öffentlich zugänglichen Bereichen unerwünscht. Im Besonderen ist das Mitführen von Tabakprodukten in der Schiedsrichterkleidung während dem Spiel nicht gestattet.
- Schiedsrichter haben auf ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild und auf adäquates Auftreten zu achten.

Bei groben oder wiederholten Verstößen behält sich der Schiedsrichterausschuss disziplinarische Maßnahmen gemäß der BSchO vor.

§ 6 Kleiderordnung

Bei der Anreise zu Spielen ist auf eine ordentliche und saubere Kleidung zu achten.

In der Regel sollen Spiele mit der üblichen Schiedsrichterkleidung, d.h. mit langen Hosen und je nach Witterung mit langem oder kurzem Shirt, geleitet werden.

Die Verwendung der langen schwarzen Schiedsrichterhose Modell p26 oder p27 des Lieferanten Honigs Whistle Stop zusammen mit schwarzen Socken wird ausdrücklich erlaubt.

Die Verwendung anderer langen schwarzen Hosen ist nicht zulässig.

Bei heißem Wetter können ersatzweise kurze schwarze Hosen und kurze schwarze Socken getragen werden. Die Socken müssen die Knöchel des Sprunggelenkes überdecken. Das Tragen von kurzen weißen Hosen ist nicht gestattet.

Der verantwortliche Hauptschiedsrichter bestimmt die zu verwendende Ausrüstung. Es ist nicht gestattet in uneinheitlicher Ausrüstung ein Spiel zu leiten, d.h. die gesamte Crew muss einheitliche Shirts und Hosen tragen.

Das Tragen von Schraubstollenschuhen ist verboten.

§ 7 Einspruchsverfahren

Gegen alle Entscheidungen des Schiedsrichterausschuss im AFCV BW e.V. kann Einspruch eingelegt werden, wenn die Einspruch erhebende Person (natürlich oder juristisch) von den Folgen der Entscheidung maßgeblich betroffen ist.

Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 5 Tagen per Einschreiben und Rückschein beim Schiedsrichterausschussvorsitzenden einzulegen.

Dem Einspruch ist der Kostenvorschuss auf die zu erwartende Verfahrensgebühr von €100,- per Scheck beizufügen.

Wird eine ggf. zuerst ausgesprochene Strafe im Einspruchsverfahren abgemildert, so kann die Gebühr ganz oder teilweise im Verhältnis des Obsiegens zum Verlieren zurückerstattet werden.

§ 8 Leistungsnachweise

Jeder Schiedsrichter hat einen Leistungsnachweis zu führen. Auf der Website der Schiedsrichter im AFCV BW e.V. werden die Einsätze mitprotokolliert, dennoch steht im Zweifel der Schiedsrichter in der Beweispflicht und hat daher eigenständige Leistungsnachweise zu führen.

§ 9 Schiedsrichtervergütung

Schiedsrichter werden gemäß §15 der Finanzordnung des AFCV BW e.V. vergütet

§ 10 Überleitungsvorschrift

Die LSchO BW dient als Ergänzung zu bestehenden Regularien des AFVD, AFCV BW e.V. und AFSVD (u.a. BSO, BSchO, BSchLO) und regelt Spezialfälle, die durch in den vorgenannten Regularien nicht abgedeckt sind oder bei der die vorgenannten Regularien dem entsprechenden Landesverband Ermessenspielraum bzw. Verfügungskompetenz zugestehen.

Sollte eine Regelung der LSchO BW im direkten Widerspruch zu einer Passage der oben aufgeführten Regelungen stehen, so ist die betreffende Passage der LSchO BW damit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der LSchO BW bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Version der Landes Schiedsrichterordnung tritt ab 01. März 2012 in Kraft.

gez. Schiedsrichterausschuss

Vorsitzender
Claus-Peter Franke

Lehrwart
Thomas Fotsch

Beisitzer
Peter Fischer